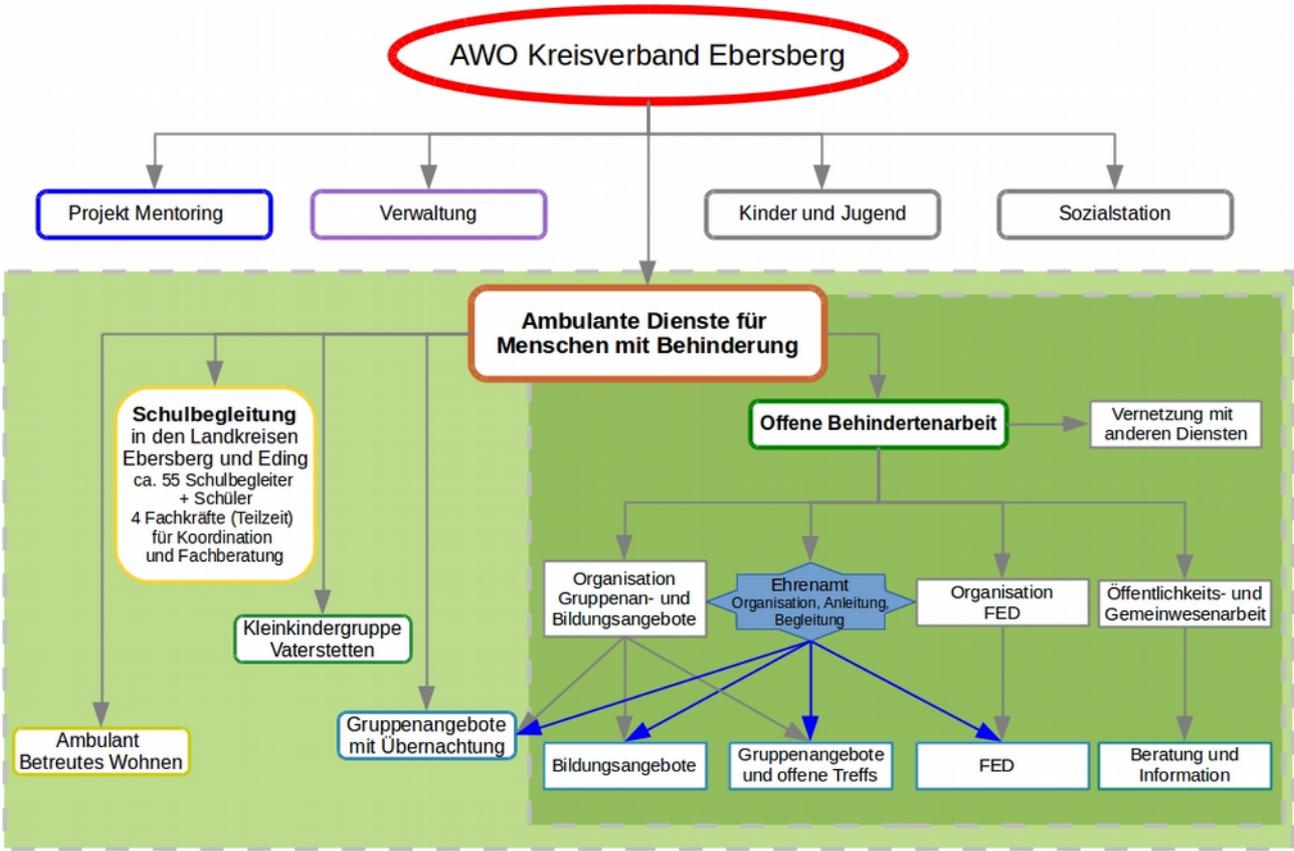




Entwurf
Stand 11.02.15

Schulbegleitung in der Praxis



Arbeiterwohlfahrt
**Kreisverband
Ebersberg e.V.**

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ebersberg e.V.
Ambulante Dienste für Menschen mit Behinderung
in den Landkreisen Ebersberg und Erding
85570 Markt Schwaben
Tel: 08121/9334-41
www.awo-kv-ebe.de
Herzog-Ludwig-Straße 20
Fax: 08121/9334-50
Mail: oba@awo-kv-ebe.de

Rechtliche Grundlagen

UN – Behindertenrechtskonvention

Art. 24 UN-BRK (Bildung)

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives [inklusions] ¹ Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und Ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderungen vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen [inklusions], hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration [Inklusion] wirksamen individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

1 Anmerkung :

In der deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde der englische Begriff inclusive mit integrativ übersetzt. Völkerrechtlich bindend ist jedoch die englische Fassung, die korrekt mit inklusiv zu übersetzen ist.

Entscheidungsrecht der Eltern

Art. 41 Abs. 1 BayEUG

(1) ¹ Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule.

² Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3.

³ Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.

Grenzen

Art. 41 Abs. 5 BayEUG

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder
2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich, besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschul

Rechtliche Grundlagen für die individuelle Hilfe zur Integration

Für Kinder mit seelischer Behinderung

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Für Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung

§ 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe

Der Weg zur Leistung

- Antrag der Eltern beim Kostenträger
- Schulische Stellungnahme
- Fachärztliches Gutachten

Der Weg zur Leistung

Primär seelisch behindert

1. Antrag der Eltern beim Jugendamt
2. Bezirkssozialarbeiter klärt rechtliche und fachliche Voraussetzungen anhand eines fachärztlichen Gutachten
3. Erarbeitet einen Hilfeplan auf der Grundlage der fachärztlichen Diagnose und einem Hilfeplan-Gespräch mit den Beteiligten.
4. Hilfeplan durch Sachbearbeiter
5. Bewilligung durch wirtschaftliche Jugendhilfe
6. ca. alle 6 Monate Überprüfung des in Form eines Hilfeplangesprächs

Primär geistig oder körperlich behindert

1. Antrag der Eltern beim Bezirk
2. Sachbearbeiter klärt rechtliche Voraussetzungen anhand von fachärztlichen Gutachten
3. Klärung des Hilfebedarfs durch > Fachdienst des Bezirk
4. Bescheid durch Sachbearbeiter
5. Bewilligung in der Regel für ein Schuljahr

Auftrag Schulbegleitung

Aufgabe von Schulbegleitung ist es,

wesentlich behinderten und von einer solchen wesentlichen Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern

im Rahmen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung

den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern und ganz allgemein Eingliederung in den Schulalltag zu ermöglichen.

Ziele von Schulbegleitung

- Teilnahme am Unterricht ermöglichen
- schulische Anforderungen bewältigen
- in den Klassenverband integrieren
- Krisen vorbeugen > Notfallplan absprechen
- größtmögliche Selbstständigkeit ermöglichen

Die Vermittlung des Lehrstoffes ist alleinige Aufgabe der Lehrkräfte bzw. der MSD- Lehrkräfte der Schule.

Beispiele für die Zielformulierung

Der Schüler

kommt im Schulalltag zurecht und kann sich zeitlich und örtlich orientieren,
kann seiner Jahrgangsstufe entsprechend an Gruppenarbeiten und Aktivitäten teilnehmen,
kann seinen Arbeitsplatz und die Arbeitsmaterialien dem Unterrichtsfach entsprechend vorbereiten.

Möglich Hilfen von Schulbegleitung

Unterstützung im

- pflegerischen,
- motorischen,
- sozialen,
- emotionalen
- und kommunikativen Bereich.

In Form von

- Information
- Motivation
- Anleitung
- Assistenz
- Training und Übung

Organisation

Auftragserteilung erfolgt durch die Eltern und Kostenträger

Auftragsklärung erfolgt mit

Klassenleitung, Schulleitung, Schulpsychologen, MSD,

dem Schulbegleiter, den Eltern, dem Schüler

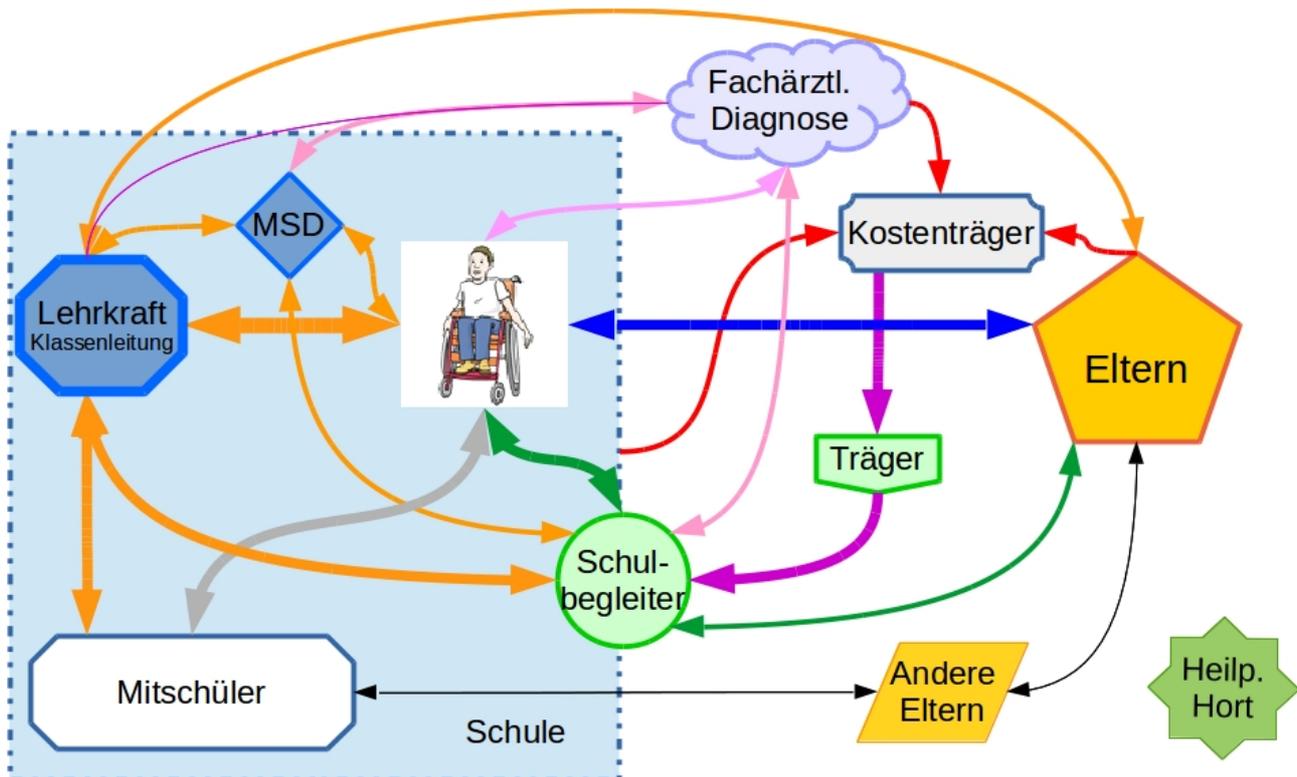
und gegebenenfalls den Sozialpädagogen des Jugendamtes,

Sinnvoll ist der regelmäßige Austausch zwischen Lehrkraft und Schulbegleiter.

Schulbegleiter

- Viele ?????
- Was ist mein Auftrag?
- Was braucht der Schüler?
- Was will die Lehrkraft?
- Was kann ich leisten?
- Was soll ich nicht leisten?
- Was kann ich entscheiden?

Arbeit in einer komplexen Situation



Schüler mit Behinderung

- Wahrnehmung der eigenen Behinderung
- Vergleich mit Anderen - Selbstfindung – Sich selbst annehmen
- Schulbegleitung „Hilfe“ oder Stigma?
- Therapien – Termine

Eltern

- Konfrontation mit der Situation „Mein Kind ist Behindert“
- Lebensentwurf wird in Frage gestellt
- Schuldfrage und Stigmatisierung
Trauerspirale von Prof. Dr. phil. habil. Erika Suchardt
- Perspektiven für das Kind schaffen - Kampf um Hilfen und deren Finanzierung
- Sehr wenig Raum für eigene Bedürfnisse der Eltern und Problematik der Geschwister

Lehrkräfte und Schulbegleitung

Neue fachliche Herausforderungen!

- Pädagogische Verantwortung und Aufsichtspflicht
- Individuelle Förderpläne - Nachteilsausgleiche
- Anleitung – Zusammenarbeit mit Schulbegleiter
- Zusammenarbeit mit MSD
- Zusammenarbeit mit Kostenträger, Fachklinik

Keine fachliche Berücksichtigung im Studium?

Träger der Schulbegleitung

- Arbeitgeber des Schulbegleiters
- sorgt für die Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit dem Kostenträger
- stellt Umsetzung und Einhaltung arbeitsrechtliche und rechtliche Anforderungen sicher
- sorgt für Reflektion und fachliche Anleitung
- ermöglicht Informationsaustausch
- ist Ansprechpartner für Eltern und Schulen

Unterstützung durch den Träger

- Regelmäßige Schulbegleitertreffen, derzeit in 4 Teams,
- Reflektion der eigenen Arbeit, Erfahrungsaustausch,
- Fachliche Begleitung des Schulbegleiters z.B:
 - in Hilfeplangesprächen, bei der Auftragsklärung, bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, klärung der eigenen Rolle.
- Externe Fortbildung z.B. zu Behinderungsarten
- Klärung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Schweigepflicht, Datenschutz usw.

Gelingungsfaktoren

- Bewusstsein für die Aufgaben und Verantwortung der beteiligten Personen und Institutionen
- Orientierung an der konkreten Situation
- eine gemeinsame Basis für die Arbeit schaffen
- konstruktive Kommunikation unter Beachtung von Gleichwürdigkeit und Authentizität

Schulbegleitung der AWO Kreisverband Ebersberg im Landkreis Ebersberg

Schulbegleitung – Behinderungsarten und Hilfen

Jugendämter als Kostenträger

- 15 Seelischbehindert Sicherheit, Struktur, Klarheit, Kontinuität
- 11 davon mit Autismus Orientierungshilfen

Bezirk Oberbayern als Kostenträger

- 3 Mehrfachbehindert Umfassende Hilfen in allen Bereichen
- 3 Lernschwierigkeiten Strukturierung , Orientierung Unterstützung bei angepassten Lernmethoden,
- 2 Sinnesbehindert Mobilität, Adaptionen, Orientierung
- 4 Körperbehindert pflegerische Hilfen u. Unterstützung der Mobilität

Schulbegleitung – Verteilung auf Schularten

| | | |
|---------------------|---|--------|
| • Grundschule | 9 | 33,33% |
| • Mittelschule | 2 | 7,41% |
| • Realschule | 5 | 18,52% |
| • Gymnasium | 3 | 11,11% |
| • Förderschule | 7 | 25,93% |
| • Individuelb. Kita | 1 | 3,70% |

Stand 22.01.15